

Neufassung der AVV Zoonosen

(mm) Auf Grund des Artikels 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 16.08.2011 (BAnz. S. 2944) wurde der Wortlaut der AVV Zoonosen Lebensmittelkette in der seit dem 01.01.2012 geltenden Fassung am 10.02.2012 im Bundesanzeiger S. 623 bekannt gemacht. Zur Durchführung des Zoonosen-Monitorings sind in den Jahren 2012, 2013 und 2014 bundesweit insgesamt 30.000 Untersuchungen durchzuführen. *Zu den weiteren Änderungen wird auf den Artikel AVV Zoonosen geändert, der im LMK 4/11 erschienen ist, verwiesen.*

Novellierung des Verbraucherinformationsgesetzes veröffentlicht

(mm) Am 21.03.2012 wurde das Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 15.03.2012 im Bundesgesetzblatt I S. 476 bekannt gegeben. Mit dieser Änderung wird das aus dem Jahr 2007 stammende Verbraucherinformationsgesetz - VIG angepasst. *Zum weiteren Inhalt des novellierten Gesetzes wird auf den Artikel zur Novellierung des Verbraucherinformationsgesetzes verwiesen, der im LMK Ausgabe 01/12 erschienen ist.* Im LFGB wird der § 40 Abs. 1a über zusätzliche behördliche Veröffentlichungspflichten neu eingefügt. Zu den diesbezüglichen offenen Fragen (z.B. Zwei unabhängige Untersuchungen, was heißt das? Wer ist zuständig bei Höchstmengenüberschreitungen in Lebensmittelproben, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches hergestellt oder importiert wurden? Wann ist bei Verstößen zu informieren, bei Einleitung des Bußgeldverfahrens oder nach dessen Abschluss? Wann ist zu informieren, wenn gegen Bußgeld Widerspruch eingelegt wird oder bei Klage? Wann ist zu informieren bei Strafanzeigen?) wird sich bis zum Inkrafttreten der Änderungen am 01.09.2012 eine Projektgruppe der LAV beschäftigen um eine einheitliche Auslegung anzustreben. Ziele der Änderungen im LFGB sind zusätzliche Kontrollinstrumente gegenüber Unternehmern; Datensammlung im Sinne von Frühwarnsystem sowie die aktive Information der Verbraucher, auch wenn keine unmittelbare Gesundheitsgefahr besteht. Die neuen Regelungen gehen über EU-Recht hinaus. Das BMELV wurde zur Neufassung des VIG ermächtigt. Weitere Informationen zum VIG unter @ www.vig-wirkt.de.

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch geändert

(mm) Am 21.03.2012 wurde das Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes, des Saatgutverkehrsgesetzes und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 15.03.2012 im BGBl. I S. 481 veröffentlicht. Mit dieser Änderung wurde die Angleichung des Wortlauts einer Strafbewehrung des LFGB an Begrifflichkeiten des EU-Gemeinschaftsrechts vorgenommen sowie der fahrlässige Verstoß gegen bestimmte im Lebensmittel- und Futtermittelrecht geregelten Straftatbestände strafbewehrt. § 58 LFGB wurde entsprechend angepasst. Die Änderungen gelten seit dem 22.03.2012.

Vorschriften gegen Bio-Betrug verschärft

(mm) Der Bundesrat hat den Betrug mit Bio-Lebensmitteln deutlich erschwert und einer Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz zugestimmt. Aus dem Bundesverbraucherministerium heißt es dazu, dass mit der Entscheidung des Bundesrates der Weg frei ist, um die Zulassung und Überwachung der privaten Kontrollstellen auf eine bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zu stellen. Die Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung - ÖLGKontrollStZulV) wurde am 11.05.2012 im BGBl. I S. 1044 bekannt gegeben. Die Verordnung enthält detaillierte Mindestanforderungen an die Kompetenz der privaten Kontrollstellen und damit bundeseinheitlich hohe Anforderungen im Zulassungsverfahren. Die neuen Vorgaben machen außerdem das Vorgehen der Kontrollstellen bei der Risikoeinstufung von Unternehmen sowie das Niveau der daraus resultierenden Maßnahmen vergleichbarer. Auch die Bestimmungen für die Probenahme und Analyse sind risikoorientiert anzuwenden. Mit diesen Methoden können Spuren von Stoffen nachgewiesen werden, die im ökologischen Landbau nicht erlaubt sind und auf eventuelle Mängel in der Herstellung eines Erzeugnisses oder seiner Bestandteile hinweisen. Mit unternehmensübergreifenden Warenflusskontrollen sollen unredliche Absichten und Handlungen unterbunden werden, bei denen insbesondere versucht wird, nichtökologische Erzeugnisse in den ökologischen Warenstrom einzuschleusen. Dabei verfolgen die Kontrollstellen die Erzeugnisse über mehrere Stufen der Produktionskette, um die ökologische Authentizität der Produkte zu überprüfen. Zudem wird außerdem

der Informationsaustausch zwischen den Kontrollstellen geregelt, z.B. bei einem Kontrollstellenwechsel und Anforderungen an Kontrollbesuche und an das Kontrollstellenpersonal wurden festgeschrieben. In Deutschland werden die Kontrollen der Unternehmen im ökologischen Landbau nach den Bestimmungen des Öko-Landbaugesetzes von privaten Kontrollstellen durchgeführt, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zugelassen werden. Für die Überwachung der Kontrollstellen sind die Länder verantwortlich. Die Verordnung ist am 12.05.2012 in Kraft getreten.

Verbindliche Höchstmengen und neue Kennzeichnungsregelungen für Energy-Drinks

(mm) Die Zweite Verordnung zur Änderung der Fruchtsaftverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften enthält nunmehr verbindliche Höchstmengen für die in Energy-Drinks verwendeten Stoffe Koffein, Taurin, Inosit und Glucuronolacton. Damit wird die Ausnahmeregelung abgelöst, nach der Hersteller für Getränke mit diesen Inhaltsstoffen bisher eine Genehmigung für jedes Produkt beantragen mussten. Die neue Verordnung sorgt für mehr Klarheit und Rechtssicherheit, was den Zusatz dieser Stoffe betrifft. Die einheitlichen Höchstmengen, die für alle diese Getränke gleichermaßen gelten, tragen zu einem nachhaltig verbesserten gesundheitlichen Verbraucherschutz bei. Folgende Höchstmengen gelten mit Inkrafttreten: Koffein 320 mg/l, Taurin 4.000 mg/l, Inosit 200 mg/l und Glucuronolacton 2.400 mg/l. Die Verordnung sieht außerdem erweiterte Kennzeichnungsvorschriften für Getränke mit erhöhtem Koffeingehalt vor. Bisher mussten nur verpackte Energy-Drinks mit der Angabe „erhöhter Koffeingehalt“, gefolgt von der Angabe der Koffeinmenge in Milligramm pro 100 Milliliter, gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnungspflicht gilt nun auch für „lose“ abgegebene koffeinhaltige Erfrischungsgetränke. Darunter sind Getränke zu verstehen, die beispielsweise in Gaststätten oder Diskotheken im Glas an Gäste abgegeben werden. Die Angabe kann zum Beispiel in der Getränkekarte oder mit einem Aushang erfolgen.

Die Verordnung wurde am 31.05.2012 im Bundesgesetzblatt I S. 1201 verkündet und ist am 01.06.2012 in Kraft getreten. Sie sieht eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten vor.

Leitbild des mündigen Verbrauchers soll geprüft werden

(mm) In einem Antrag der SPD-Bundestagsfraktion heißt es, dass die Bundesregierung es versäumt hätte, das verbraucherpolitische Leitbild des „mündigen Verbrauchers“ weiterzuentwickeln. Damit ignoriere sie die neuesten Erkenntnisse der verbraucherbezogenen Forschung und der Verhaltensökonomie. Der Wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat zur Lebenswirklichkeit der Verbraucher im Dezember 2010 eine Analyse vorgelegt, in der zwischen drei besonders markante Verhaltensmuster unterschieden wird, die situativ grundsätzlich bei jeder Person auftreten können. Es handelt sich dabei um den „verletzlichen“ Verbraucher, der mit der Angebotsvielfalt und -unübersichtlichkeit überfordert ist, dem „vertrauenden“ Verbraucher, der aus Zeitmangel, Bequemlichkeit o. Ä. auf die Sicherheit der Produkte und die Seriosität des Angebots vertraut und dem „verantwortungsvollen“ Verbraucher, der sich vor einer Entscheidung informiert und bewusst auswählt. Die Bundesregierung wird von der SPD u.a. aufgefordert, eine verbraucherpolitische Strategie vorzulegen und die Grundlagen, Leitbilder, Instrumente und Ziele der Verbraucherpolitik darzustellen sowie das Leitbild des „mündigen Verbrauchers“ nach einem Realitätscheck weiter zu entwickeln und verbraucherpolitische Maßnahmen auf die „realen Verbraucher“ auszurichten ([@http://dipbt.bundestag.de](http://dipbt.bundestag.de)).

Ohne mündige Verbraucher kein Wirtschaftswachstum, daher hat die Europäische Kommission am 21.05.2012 die Europäische Verbraucheragenda auf den Weg gebracht. Diese soll die Teilhabe der europäischen Bürger am Binnenmarkt stärken und ihr Vertrauen in den Markt erhöhen. In den fünf Schlüsselbereichen Lebensmittel, Energie, Finanzdienstleistungen, Verkehr und Digitaler Bereich soll bis 2014 gezielt daran gearbeitet werden, die Verbrauchersicherheit zu erhöhen, das Wissen der Bürger zu erweitern, den Rechtsschutz zu verbessern und die Verbraucherpolitik an den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel anzupassen.

Kaum Höchstmengenüberschreitungen bei Pestiziden auf deutschen Produkten

(mm) Bei in Deutschland produzierten Lebensmitteln werden immer seltener unzulässig hohe Rückstände an Pflanzenschutzmitteln nachgewiesen. Nur noch bei einem Prozent der untersuchten Erzeugnisse war dies im Jahr 2010 der Fall. Dies geht aus der „Nationalen Berichterstattung Pflanzenschutzmittelrückstände in Lebensmitteln 2010“ hervor. Bei Produkten aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten wurde das niedrige Niveau von Beanstandungen aus dem Vorjahr beibehalten. Erzeugnisse aus Nicht-EU-Staaten fallen hingegen deutlich häufiger auf, obwohl auch hier eine positive Entwicklung erkennbar ist. Dies ist nach Mitteilung des Bundesamtes für Verbraucherschutz (BVL) und Lebensmittelsicherheit auch auf die Arbeit der im Jahr 2010 eingerichteten Task Force Pflanzenschutzmittel zurückzuführen. Hier arbeiten Pflanzenschutzdienst und amtliche Lebensmittelkontrolle der Länder sowie der Wirtschaft unter Vorsitz des BVL zusammen. Die Task Force versucht Ursachen von Höchstwertüberschreitungen aufzuspüren und durch geeignete Maßnahmen abzustellen. Insgesamt haben im Jahr 2010 die Untersuchungseinrichtungen der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung der Bundesländer 17.585 Proben von Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie von Säuglings- und Kleinkindernahrung auf das Vorhandensein von Pflanzenschutzmittelrückständen untersucht. Dabei wurden mehr als 5,1 Millionen einzelne Analyseergebnisse zu 845 verschiedenen Wirkstoffen ermittelt. Im Durchschnitt wurde jede Probe auf 293 Wirkstoffe untersucht. Unter den 17.585 Proben waren auch 367 Proben, denen konkrete Verdachtsmomente oder Beschwerden zugrunde lagen und die daher nicht in die genannten Auswertungen eingegangen sind (@www.bvl.bund.de).

Logo „ohne Gentechnik“ bisher ca. 140x in Verwendung

(mm) Immer mehr Lebensmittelunternehmen setzen auf den Aspekt „Ohne Gentechnik“ und das 2009 eingeführte bundeseinheitliche Siegel. Bereits 50 Prozent der Eier und 10 Prozent der Milch in Deutschland werden nach den „Ohne Gentechnik“-Kriterien hergestellt, wie der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG) veröffentlicht hat. Der Verband vertritt zurzeit mehr als 140 Mitglieder und Lizenznehmer mit einem Gesamt-Jahresumsatz von 8,3 Mrd. Euro. Das „Ohne Gentechnik“ gekennzeichnete Produktsortiment wird damit immer vielfältiger und umfasst Milch, Eier, Fleisch und Honig, aber auch verarbeitete Lebensmittel wie Fruchtsäfte, Nudeln, Käse oder Fruchtjoghurt. Das Spektrum der Lizenznehmer reicht laut VLOG von international operierenden Unternehmen bis zu landwirtschaftlichen Direktvermarktern.

DIN's für Temperaturen Lebensmittel und Arbeitskleidung aktualisiert

(mm) Im März 2012 wurde die überarbeitete DIN 10508 Lebensmittelhygiene -Temperaturen für Lebensmittel herausgegeben. Die Änderungen gegenüber der DIN aus dem Jahre 2010 betreffen in Abschnitt 4.3 einen ergänzenden Hinweis auf das Produktionsverfahren Cook & Serve. Weiterhin wurde die Temperatur-Zeit-Relationen für heiß auszugebende Speisen in Speisenverteilsystemen in Tabelle 4 überarbeitet und an die ebenfalls neue DIN 10506 Lebensmittelhygiene - Gemeinschaftsverpflegung angepasst. Zudem wurden die normativen Verweisungen ergänzt und aktualisiert. Die DIN 10524 Lebensmittelhygiene - Arbeitsbekleidung in Lebensmittelbetrieben wurde ebenfalls an die geänderte Rechtssetzung und den neusten Stand der Technik angepasst. Änderungen betreffen u.a. Definition zu „guter Wäschereipraxis“ wurde um eine weitere Anmerkung ergänzt; in Abschnitt 4.1.8 wurden die Anforderungen an die Farbgestaltung der Arbeitsbekleidung konkretisiert; in Abschnitt 4.3.1.2.5 „Pillverhalten“ wurde die deskriptive (beschreibende) Beurteilung der Flusen- und/oder Pillbildung durch eine photographische Beurteilung ergänzt; in Abschnitt 4.3.1.2 „Oberstoff“ wurde der Abschnitt 4.3.1.2.11 „Selbstglättung Flächengebilde“ ergänzt; in Abschnitt 4.3.1.3 „Konfektion“ wurde der Abschnitt 4.3.1.3.6 „Zubehör und Embleme“ um Anforderungen an das Zubehör erweitert und der Abschnitt 4.3.1.3.7 „Selbstglättung Nähte“ ergänzt; in Abschnitt 4.3.1.4 „Sonstige Elemente der Arbeitsbekleidung“ wurden die Anforderungen an die Kopfbedeckung und an Schürzen präzisiert. Diese DIN-Norm wurde in einer dreisprachigen Fassung (deutsch, englisch und französisch) veröffentlicht. (@www.beuth.de).

Länder wollen Verbraucher vor schädlichen Tätowierfarben schützen

(mm) Der Bundesrat möchte den Gesundheits- und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit Tätowiermitteln erhöhen. In einer Anfang März 2012 gefassten Entschließung weist er darauf hin, dass

die aktuell geltenden Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet unzureichend sind. Aus diesem Grund bitten die Länder die Bundesregierung, die Tätowiermittel-Verordnung an die erweiterten Empfehlungen des Europarates anzupassen. Zudem sei nunmehr zeitnah die vom Bundesrat bereits im September 2008 gefasste Entschließung umzusetzen, nach der die Hersteller entsprechender Erzeugnisse den Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ihrer Produkte erbringen sollten. Zur weiteren Verbesserung des Gesundheitsschutzes seien auch Positivlisten mit zugelassenen Inhaltsstoffen zu erarbeiten. Zur Begründung führt der Bundesrat aus, dass Analysen derzeit eingesetzter Tätowierfarben zum Teil erhebliche gesundheitliche Risiken ergeben haben. In den untersuchten Stichproben seien zum Beispiel krebserregende Abbauprodukte organischer Farbstoffe und andere problematische Inhaltsstoffe festgestellt worden. So konnte beispielsweise in fast jeder zehnten Stichprobe das "Pigment Red 254" nachgewiesen werden, das einer Autolackfarbe - Ferrari Rot - entspreche (@ www.bundesrat.de).

Bundesanzeiger seit April nur noch im Internet

(mm) Das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung“ (BGBl. I S. 3044) schreibt vor, dass alle bisher noch im gedruckten Bundesanzeiger vorgenommenen Veröffentlichungen künftig elektronisch im Bundesanzeiger zu publizieren sind. Damit wurde die gedruckte Ausgabe des Bundesanzeigers zum 31.03.2012 endgültig eingestellt. Seit dem 01.04.2012 wird der elektronische Bundesanzeiger einheitlich für alle bisher schon dort elektronisch publizierten Informationen und die bisher in Print vorgenommenen Veröffentlichungen unter dem Namen „Bundesanzeiger“ weitergeführt. Durch diese Umstellung vom gedruckten auf den elektronischen Bundesanzeiger werden alle ab dem 01.04.2012 veröffentlichten Verkündungen, Bekanntmachungen, Hinweise, Ausschreibungen und sonstigen Veröffentlichungen kostenlos im Internet unter @ www.bundesanzeiger.de abrufbar sein. Dies gilt grundsätzlich auch für die bisher wegen ihres großen Umfangs als Beilagen zum Bundesanzeiger veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reform der Deutschen Lebensmittelbuchkommission gefordert

(mm) Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert zum 50-jährigen Jubiläum des Gremiums eine Änderung der Geschäftsordnung, um den Verbraucherinteressen mehr Gehör zu verschaffen. So soll die Geschäftsordnung dahingehend geändert werden, dass Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet und von der Anzahl der gültigen Stimmen abgezogen werden. Auch sollten die Abstimmungsergebnisse über Änderungsanträge öffentlich gemacht werden. Dabei sollten die unterschiedlichen Positionen der Interessengruppen Wirtschaft, Lebensmittelüberwachung, Wissenschaft und Verbraucher, erkennbar werden. Darüber hinaus sollte die Aktualität von Leitsätzen regelmäßig anhand neuer Erkenntnisse überprüft werden, unabhängig davon, ob Anträge zur Änderung gestellt wurden. Als Grundlage sollten eigene Marktrecherchen der Deutschen Lebensmittelbuchkommission dienen, wofür ein ausreichendes Budget bereitgestellt werden muss. Bislang ist die Kommission häufig auf Informationen aus der Wirtschaft angewiesen, die nicht neutral sind.

Übersicht über Änderungen nationaler Gesetzgebung:

(mm) Im Bundesgesetzblatt sowie dem Bundesanzeiger (auch elektronisch) wurden u. a. weitere Änderungen von relevanten Gesetzen und Verordnungen bekannt gemacht:

- Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der EU-RHG-Ausnahmereverordnung (eBAnz AT21 2012 V1 vom 06.02.2012);
- Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Düngemittelverordnung (BGBl. I S. 611 vom 27.04.2012);

- Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung (BGBl. I S. 678 vom 04.05.2012).

Anhang III der EU-Spirituosenverordnung geändert

(mm) Am 25.02.2012 wurde die Verordnung (EU) Nr. 164/2012 der Kommission vom 24.02.2012 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen, veröffentlicht (ABl. EU L 53/1). Die Änderungen betreffen die neu eingefügte geographische Angabe „Somerset Cider Brandy“. Die geographische Angabe „Mit einem Büffelgrashalmextrakt aromatisierter Kräuterwodka aus dem nordpodlachischen Tiefland...“ ist in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 in der Produktkategorie 15 „Wodka“ eingetragen. Der Spezifikation dieses Erzeugnisses zufolge müsste es jedoch als „aromatisierter Wodka“ klassifiziert werden. Daher wurde es unter Wodka gestrichen und in der Produktkategorie 31 „aromatisierter Wodka“ eingefügt. Zudem ist die geographische Angabe „Irish Cream“ in Anhang III der in der Produktkategorie 32 mit dem Ursprungsland Irland eingetragen. Der Hinweis, dass „Irish Cream“ auch in Nordirland hergestellt wird, wurde mit der Änderung ebenfalls ergänzt. Die Änderungen gelten seit dem 26.02.2012.

Weitere deutsche Spezialität geschützt

(mm) Die Bezeichnung „Schwäbische Spätzle / Schwäbische Knöpfle“ wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 186/2012 der Kommission vom 07.03.2012 in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen (ABl. EU 69/3 vom 08.03.2012). Somit muss nun für diese Baden-württembergische Spezialität mindestens eine der Produktionsstufen - also Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung - im Herkunftsgebiet durchlaufen werden.

Sondervorschriften für ökologischen/ biologischen Wein

(mm) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 203/2012 der Kommission vom 08.03.2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates wurden Vorschriften hinsichtlich ökologischen/biologischen Wein erlassen (ABl. EU L 71/42 vom 09.03.2012). U.a. werden im neuen Anhang VIIIa Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 29c, die zur Verwendung in oder zur Zugabe zu ökologischen/biologischen Erzeugnissen des Weinsektors zugelassen sind, aufgeführt. Önologische Verfahren und Behandlungen, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit der ökologischen/biologischen Erzeugnisse irreführend sein könnten, sind von der Herstellung von ökologischem/biologischem Wein ausgeschlossen. Dies gilt für die Konzentration durch Kälte, die Entalkoholisierung, die Entschwefelung durch physikalische Verfahren, die Elektrodialyse und die Verwendung von Kationenaustauschern, da diese önologischen Verfahren die Zusammensetzung des Erzeugnisses so wesentlich verändern, dass sie in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des ökologischen/biologischen Weins irreführend sind. Die Verordnung gilt seit dem 12.03.2012.

Rückstandshöchstmengen für zwei pharmakologisch wirksame Stoffe

(mm) Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs betreffend wurde durch folgende Durchführungsverordnungen (EU) geändert:

- Nr. 221/2012 vom 14.03.2012 (Closantel), ABl. EU L 75/7 vom 15.03.2012;
- Nr. 222/2012 vom 14.03.2012 (Triclabendazol), ABl. EU L 75/10 vom 15.03.2012.

Strengere Zulassungsverfahren für Futtermittelhersteller in Kraft

(mm) Wichtige Punkte des "Dioxin-Aktionsplans" auf europäischer Ebene sind umgesetzt. So müssen Futtermittelhersteller, die beispielsweise rohe pflanzliche Öle oder Futterfette mischen, künftig ein europaweit einheitliches Zulassungsverfahren mit strengen Auflagen durchlaufen. Die entsprechende EU-Verordnung Nr. 225/2012 der Kommission vom 15.03.2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, die Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen und Mischfetten zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr bringen, sowie hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Herstellung, Lagerung, Beförderung und Dioxinuntersuchung von Ölen, Fetten und daraus gewonnenen Erzeugnissen wurde am 16.03.2012 im EU-Amtsblatt L 77/1 veröffentlicht und gilt ab dem 16.09.2012. Damit ist die Zulassungspflicht für Futtermittelbetriebe gemeinschaftsweit rechtlich verankert. Deutschland wird diese Regelung außerdem um eine nationale Zulassungspflicht für Unternehmen ergänzen, die gleichzeitig mit Futterfetten und technischen Fetten handeln. Die entsprechende Rechtsverordnung, die noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll zeitgleich mit den europäischen Regelungen im Herbst 2012 zur Anwendung kommen. Des Weiteren sieht die EU-Verordnung eine klare Trennung der Produktionsströme vor. Die Lagerung und Produktion von Fetten für Futtermittel muss künftig von der Lagerung und Produktion von Fetten für die technische Industrie getrennt werden. Auch die rechtlichen Vorgaben für die Futtermittelkontrolle wurden verschärft: Futtermittelunternehmer, die beides - Futterfette und Futteröle - sowie daraus hergestellte Erzeugnisse in den Verkehr bringen, werden dazu verpflichtet, ihre Produkte in festgelegten regelmäßigen Abständen untersuchen zu lassen.

Vorschriften nach Nuklearunfall verlängert und geändert

(mm) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 250/2012 der Kommission vom 21.03.2012 (ABl. EU L 82/3 vom 22.03.2012) zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima wurden die festgelegten Maßnahmen wie z.B. Untersuchungspflichten und Grenzwerte bis zum 31.10.2012 verlängert. Mit einer weiteren Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2012 der Kommission vom 29.03.2012 (ABl. EU L 92/16 vom 30.03.2012) wurden folgende Produkte vom Geltungsbereich ausgenommen: Sake und anderen Spirituosen (Whiskey und Shochu) sowie aufgrund geänderter japanischer Grenzwerte auch die europäischen Grenzwerte angepasst. Die bisherige Durchführungsverordnung 961/2011 wurde aufgehoben.

Sondervorschriften für Lebensmittel wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination

(mm) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 274/2012 der Kommission vom 27.03.2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 mit Sondervorschriften für die Einfuhr bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination wurde am 28.03.2012 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl. EU L 90/14). Sie trat am 17.04.2012 in Kraft. Hinsichtlich der unter die Verordnung fallenden Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika (Mandeln, geröstete Mandeln, Nuss- oder Trockenfruchtmischungen, die Mandeln enthalten, sofern ihr Anteil 20 % und mehr beträgt) gilt zukünftig die Regelung, dass alle Produkte vor der Einfuhr in die EU im Ursprungsland auf Aflatoxine untersucht werden müssen. Die zusätzliche Untersuchung durch die zuständige Behörde am Einfuhrort (EU) reduziert sich auf Zufallsproben. Ware, die die USA noch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen verlassen hat und der keine Bescheinigung entsprechend dem freiwilligen Aflatoxin-Probenahmeplan beiliegt, muss bei der Einfuhr (EU) einer physischen Kontrolle und einer Aflatoxin-Analyse unterzogen werden.

Höchstmengen und Verwendung für drei Farbstoffe geändert

(mm) Durch die Verordnung (EU) Nr. 232/2012 der Kommission vom 16.03.2012 wurde Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendungsbedingungen und Verwendungsmengen für Chinolingelb (E 104), Gelborange S (E 110) und Cochenillerot A (Ponceau 4R) (E 124) geändert (ABl. EU L 78/1 vom 17.03.2012). Die bisherigen ADI-Werte für diese drei Farbstoffe stammen aus dem Jahr 1983. In der Neubewertung der Sicherheit von Cochenillerot A (Ponceau 4R) (E 124) als Lebensmittelzusatzstoff wird bsp. eine Absenkung des ADI empfohlen. Außerdem ist die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit der Ansicht, dass die

verfeinerten Expositionsschätzungen (Stufe 3) bei Kindern, die viel davon verzehren, allgemein deutlich über der geänderten ADI liegen. Es wurden daher die Verwendungsbedingungen und Verwendungsmengen für Cochenillerot A (Ponceau 4R) (E 124) geändert: Chinolingelb (E 104): 0,5 mg/kg Körpergewicht (bisher 10 mg/kg); Gelborange S (E 110): 1 mg/kg Körpergewicht (bisher 2,5 mg/kg) und Cochenillerot A (Ponceau 4R) (E 124): 0,7 mg/kg Körpergewicht (bisher 4 mg/kg). Die Verordnung gilt ab dem 01.06.2013. Lebensmittel, die Chinolingelb (E 104), Gelborange S (E 110) und Cochenillerot A (Ponceau 4R) (E 124) enthalten und vor dem 01.06.2013 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, aber den Bestimmungen der Verordnung nicht entsprechen, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden.

Reinheitskriterien für Zusatzstoffe veröffentlicht

(mm) Für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe, einschließlich Farbstoffe und Süßungsmittel wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 09.03.2012 Spezifikationen/ Reinheitskriterien bekannt gegeben (ABl. EU L 83/1 vom 22.03.2012). Die bisherigen spezifischen Richtlinien 2008/60/EG, 2008/84/EG und 2008/128/EG werden zum 01.12.2012 aufgehoben. Diese Verordnung gilt seit dem 11.04.2012.

Probenahmeverfahren und Analysemethoden für Dioxine und PCB in Lebensmitteln novelliert

Die Verordnung (EU) Nr. 252/2012 der Kommission vom 21.03.2012 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB in bestimmten Lebensmitteln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1883/2006 wurde am 23.03.2012 im Amtsblatt der EU L 84/1 veröffentlicht. Die Verordnung trat am 12.04.2012 in Kraft und gilt ab dem Datum des Inkrafttretens. Damit ist die grundlegende Revision der EU-Rechtsvorhaben zur Verringerung bzw. Begrenzung des Gehalts von Dioxinen und PCB in Lebensmitteln durch rechtsverbindliche EU-Höchstgehalte, freiwillig anzuwendende EU-Auslösewerte einschließlich Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle abgeschlossen.

Einfuhrkontrollen aus Drittländern

(mm) Im europäischen Amtsblatt wurde die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 294/2012 der Kommission vom 03.04.2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs veröffentlicht (ABl. EU L 98/7 vom 04.04.2012). Im geänderten Anhang 1 sind Lebensmittel aufgeführt, die bei der Importkontrolle stärker kontrolliert werden müssen. Die Häufigkeit und Relevanz der im Rahmen des Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel (RASFF) gemeldeten Lebensmittelvorfälle, die Ergebnisse der vom Lebensmittel- und Veterinäramt in Drittländern durchgeführten Auditbesuche sowie die vierteljährlichen Berichte über Sendungen von Lebens- und Futtermitteln nichttierischen Ursprungs sind für die Anpassung der Liste verantwortlich. Die Verordnung gilt seit dem 01.04.2012.

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006

(mm) Bezüglich des Artikels 8 der europäischen Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln wurde am 12.04.2012 im Europäischen Amtsblatt L 102/2 die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 307/2012 der Kommission vom 11.04.2012 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Anwendung bekannt gemacht. Darin sind neben der Definition für Antrag, Akte und Inverkehrbringen u.a. die Voraussetzungen nach denen ein Antrag zulässig ist, um einen Lebensmitteln zugesetzten oder bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendeten anderen Stoff als Vitamine oder Mineralstoffe oder eine Zutat, die einen anderen Stoff als Vitamine oder Mineralstoffe enthält, zu verbieten, in der Verwendung einzuschränken oder von der Union überprüfen zu lassen, enthalten. Dies gilt seit dem 02.05.2012.

Änderung der Fruchtsaft-Richtlinie

(mm) Fruchtsäften darf in der Europäischen Union künftig kein Zucker oder Süßstoff mehr zugesetzt werden. Eine entsprechende Richtlinie 2012/12/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.04.2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung erschien am 27.04.2012 im Europäischen Amtsblatt L 115/1. Fruchtnektar aus Fruchtpüree und Wasser darf die Industrie hingegen weiterhin Zucker und Süßstoffe zusetzen. Sie darf sie aber auch dann nicht mit dem Etikett „Ohne Zuckerzusatz“ kennzeichnen, wenn der Fruchtnektar Süßstoffe wie Saccharin enthält, um eine Verwirrung des Verbrauchers zu vermeiden. Weiterhin muss ein Hersteller künftig im Produktnamen wiedergeben, wenn er zwei Säfte gemischt hat. Momentan kann ein Saft, der etwa zu 90 Prozent aus Apfel und zu nur 10 Prozent aus Erdbeere besteht, als Erdbeersaft verkauft werden. Das gilt auch für Apfelsinensaft, dem heute oft aus Gründen der Farbe und des Geschmacks Mandarinsaft beigemischt wird, dann aber dennoch als „reiner Orangensaft“ verkauft wird. Deutschland hatte die Änderungen abgelehnt. Dennoch wurde die Richtlinie sowohl vom Europäischen Parlament sowie vom Europäischen Rat verabschiedet und ist bis zum 28.10.2013 in deutsches Recht umzusetzen. Erzeugnisse die noch nach alter Regelung produziert worden sind, können noch bis zum 28.04.2015 vermarktet werden.

Weitere gesundheitsbezogene Angaben abgelehnt

(mm) Die EU-Kommission hat am 04.05.2012 die Verordnungen (EG) Nr. 378/2012 und 379/2012 veröffentlicht, die die Nichtzulassung bestimmter (anderer) gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern beinhalten (ABl. EU L 119/9 und 119/12). Damit wurden weitere gesundheitsbezogene Angabe abgelehnt („ProteQuine® erhöht/erhält die Konzentration von Sekretimmunoglobulin A auf der Schleimhaut. Ein Mangel an Sekretimmunoglobulin A kann die Entstehung von Erkältungs- oder Grippeerkrankungen begünstigen“; „Stämme von Lactobacillus delbrueckii subsp. bulgaricus AY/CSL (LMG P-17224) und Streptococcus thermophilus 9Y/CSL (LMG P-17225 sorgen für einen gesunden Darm durch Normalisierung der Darmflora“; „Der Zusatz von beta-Palmitat trägt zur besseren Calcium-Absorption bei“; „Lactobacillus GG hilft bei der Aufrechterhaltung der Abwehr von Krankheitserregern im Darmbereich“ und „Charakteristisches Gemisch von Kollagenpeptiden (Kollagen-Hydrolysat) zur Erhaltung der Gelenkfunktion bei körperlich aktiven Menschen“).

Beschluss der Kommission zur Liste mit gesundheitsbezogenen Angaben

(mm) Gesundheitsbezogene Angaben auf Lebensmitteletiketten und in der Werbung, beispielsweise über die Rolle von Kalzium für gesunde Knochen oder von Vitamin C für das Immunsystem, sind inzwischen ein äußerst wirksames Verkaufsargument. Die Verbraucher in der EU erwarten deshalb, dass die Angaben über die von ihnen gekauften Produkte korrekt sind, vor allem wenn es um deren angeblichen gesundheitlichen Nutzen geht. Am 16.05.2012 hat die Europäische Kommission eine Liste mit 222 gesundheitsbezogenen Angaben, fast 500 Einträgen genehmigt. Diese Liste, basierend auf fundierten wissenschaftlichen Untersuchungen, kann in der gesamten EU verwendet werden und wird auch dazu beitragen, dass bis Ende des Jahres irreführende Behauptungen zurückgezogen werden müssen. Die in der gesamten EU gültige Liste gesundheitsbezogener Angaben wird im Internet unter @ <http://ec.europa.eu/nuhclaims> veröffentlicht. Die Verbraucher werden somit überall in der EU fundierte Kaufentscheidungen treffen können. Nicht wissenschaftlich begründete Angaben müssen nach einer kurzen Übergangsfrist vom Markt genommen werden. Den Herstellern bietet die Liste insofern Rechtssicherheit, welche Angaben sie angeben dürfen und welche nicht. Zudem wird der Verwaltungsaufwand geringer, da die Behörden sich ab jetzt auf eine einzige Liste zulässiger Angaben mit ihren Verwendungsbedingungen berufen können, wenn sie prüfen, ob eine Angabe irreführend ist oder nicht. Endgültig zugelassene Angaben werden in das Unionsregister der Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel aufgenommen, wie dies in der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel vorgeschrieben ist. Bei dem Unionsregister handelt es sich um eine interaktive Datenbank, die über die Website der Kommission zugänglich ist. Die Lebensmittelhersteller haben sechs Monate Zeit, ihre Verfahren an die neuen Anforderungen anzupassen. Ab Anfang Dezember 2012 sind alle nicht zugelassenen und noch

nicht ruhenden bzw. noch nicht geprüften Angaben verboten. Ungefähr 1.600 eingereichte Vorschläge wurden abgelehnt. Ein weiteres EU-Register ist für Werbeaussagen geplant, die sich auf die angebliche Wirkung pflanzlicher Produkte in Lebensmitteln beziehen.

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 erneut geändert

(mm) Im europäischen Amtsblatt wurde die Verordnung (EU) Nr. 380/2012 der Kommission vom 03.05.2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für aluminiumhaltige Lebensmittelzusatzstoffe geltenden Verwendungsbedingungen und -mengen veröffentlicht (ABI. EU L 119/14 vom 04.05.2012). Durch diese Änderung ist die Zulassung bestimmter Lebensmittelzusatzstoffe, die Aluminium enthalten an den technischen Fortschritt und die Sicherheitsbewertung der EFSA angepasst worden, da zwar einige Farbstoffe, die Aluminium in Form von Lacken enthalten können, in einer großen Zahl von Lebensmitteln zulässig sind, aber im Allgemeinen ohne Angabe der Höchstkonzentration für Aluminium in den Lacken verwendet werden. Der aluminiumhaltige Trägerstoff Bentonit (E 558) wird nach Aussagen von Lebensmittelherstellern nicht mehr verwendet. Daher ist er in Anhang III Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 nicht aufgeführt und wurde auch aus der Liste aller Zusatzstoffe in Anhang II Teil B der genannten Verordnung gestrichen. Die aluminiumhaltigen Lebensmittelzusatzstoffe Calciumaluminiumsilicat (E 556) und Aluminiumsilicat (Kaolin) (E 559) wurden aus der Liste aller Zusatzstoffe in Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 gestrichen, da diese Stoffe durch andere Lebensmittelzusatzstoffe ersetzt werden können. Die Änderungen gelten seit dem 24.05.2012.

Deutschland verklagt EU-Kommission wegen Spielzeugrichtlinie

(mm) Die Bundesregierung hat Klage gegen die Europäische Kommission eingereicht, um die Beibehaltung der höheren deutschen Schutzstandards bei der Sicherheit von Kinderspielzeug durchzusetzen. Hintergrund ist die neue europäische Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG. Danach dürften Spielzeuge ab Juli 2013 teilweise mehr Schadstoffe enthalten als derzeit in Deutschland zulässig. Dies will die Bundesregierung verhindern. Einen Antrag der Bundesregierung, die strengeren deutschen Grenzwerte für bestimmte gefährliche Substanzen beibehalten zu können, hatte die EU-Kommission zuvor in Teilen abgelehnt. Die Bundesregierung hat deshalb Klage vor dem Gericht der Europäischen Union (EuGH) eingereicht. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung steht die Belastung von Spielzeug unter anderem mit Blei, Arsen und Quecksilber. In bestimmten Konzentrationen können diese Stoffe bei Kindern die Entstehung von Tumoren auslösen und das Zentralnervensystem schädigen.

Am 20.01.2011 hatte die Bundesregierung bei der EU-Kommission einen Antrag nach Artikel 114 Absatz 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestellt, um - abweichend von der neuen Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug - nationale Grenzwerte für fünf Elemente (Blei, Barium, Arsen, Quecksilber und Antimon) sowie für Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe beizubehalten. Der Antrag wurde notwendig, da die EU-Richtlinie Grenzwerte vorschreibt, die nach Einschätzung nationaler Experten, zum Beispiel des Bundesinstituts für Risikobewertung, keinen ausreichenden Schutz der Gesundheit von Kindern gewährleisten können.

Mit Beschluss 2012/160/EU vom 01.03.2012 (ABI. EU L 80/19 vom 20.03.2012) hat die Kommission dem Antrag nur in Teilen stattgegeben. So konnte sich die Bundesregierung mit ihrem Antrag bei den krebserzeugenden und erbgutschädigenden Nitrosaminen durchsetzen. Jedoch dürfen die nationalen Grenzwerte für Blei und Barium in Spielzeug nach Auffassung der EU-Kommission nur noch bis zum 21.07.2013 abweichend in Deutschland Anwendung finden. Die beantragten abweichenden Grenzwerte für Antimon, Arsen und Quecksilber wurden von der Kommission nicht gebilligt. Gegen den Beschluss der Kommission setzt sich die Bundesregierung nun rechtlich zur Wehr (@ www.bmelv.de und www.bmwi.de).

Unterdessen wurde am 03.03.2012 die Richtlinie 2012/7/EU der Kommission vom 02.03.2012 zur Änderung von Anhang II Abschnitt III der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt veröffentlicht (ABI. EU L 64/7). Diese Richtlinie, Kadmium betreffend, ist bis zum 20.01.2013 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 20.07.2013 anzuwenden.

Einheitliche Regeln für Aromastoffe

(mm) Die EU-Mitgliedstaaten haben im Mai 2012 einen Vorschlag der Kommission für einheitliche und klare Regeln bei Aromastoffen angenommen. Zukünftig soll es eine EU-weite Liste mit zugelassenen Aromastoffen und Übergangsmaßnahmen für andere Aromen geben. Denn obwohl Aromastoffe schon seit sehr langer Zeit in Speisen und Getränken verwendet werden, galten bisher in der EU unterschiedliche nationale Gesetzgebungen. Die neuen Regeln treten in Kraft, sobald das EU-Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Dann erhält die Lebensmittelindustrie sechs Monate Zeit, die neuen Regeln umzusetzen (@ <http://ec.europa.eu>).

Neue Warnhinweise auf Zigarettenschachteln

(mm) Die Europäische Kommission hat mit der Richtlinie 2012/9/EU vom 07.03.2012 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (ABl. EU L 69/15 vom 08.03.2012) vierzehn neue Warnhinweise auf Zigarettenschachteln frei gegeben, die das Rauchen künftig noch unattraktiver machen sollen. Unter anderem wird vor einem größeren Blindheitsrisiko durch Nikotinkonsum gewarnt und davor, dass Kinder von rauchenden Eltern mit höherer Wahrscheinlichkeit selbst Raucher werden. Nach geltendem Recht werden die Warnhinweise auf den Zigaretten regelmäßig an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst. Die EU-Staaten müssen die neuen Hinweise nun innerhalb der nächsten zwei Jahre einführen. Es wird weiterhin keine realistische Warnbilder geben, wie diese inzwischen in den USA, Kanada, Rumänien, Großbritannien, Belgien, Australien, Thailand, Brasilien, Türkei, Spanien und der Schweiz eingeführt worden sind.

Warnsystem Rapex immer leistungsfähiger

(mm) Die Verbraucher in der EU sind immer besser vor schmelzenden Wasserkochern, schlecht isolierten Stromkabeln oder allergieauslösenden Textilien geschützt. Erstmals seit 2004 ist die Zahl gefährlicher Produkte, die über das EU-Schnellwarnsystem Rapex vom Markt genommen oder zurückgerufen wurden, im Vergleich zum Vorjahr gesunken und zwar um 20 Prozent auf 1.803. Die EU-Kommission führt das in ihrem Rapex-Jahresbericht für 2011 darauf zurück, dass das System immer leistungsfähiger wird und gefährliche Produkte deswegen früher und effektiver entdeckt und schneller vom EU-Markt verbannt werden oder erst gar nicht dorthin gelangen. Die Kommission benennt die über die EU hinausreichende Sammlung von Rückrufinformationen bei der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) und will den Trilog über Produktsicherheit unter anderem mit China intensivieren - dem Land, auf das sich 54 Prozent aller Rapex-Warnungen beziehen, auch wenn dieser Anteil gesunken ist. Bereits heute gibt es eine besondere „Rapex-China“-Meldekette, mit der die zuständigen chinesischen Behörden über gefährliche chinesische Produkte informiert werden, die in der EU gefunden wurden, damit sie den Ursachen auf den Grund gehen können. Auch vor vielen gefährlichen Verbrauchsgütern aus der Türkei wurde 2011 gewarnt, jedoch bezogen sich 19 Prozent der Warnungen auf Produkte aus der EU selbst. Auch 43 deutsche Artikel wurden im vergangenen Jahr als gefährlich eingestuft. Rapex warnt vor allen Arten gefährlicher Produkte, außer vor Lebensmitteln. Neben den EU-Staaten beteiligen sich Island, Norwegen und Liechtenstein an dem System (@ http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/index_en.htm).

Weitere Entscheidungen der Europäischen Union

(mm) Die Europäische Union hat weitere für den Lebensmittelbereich relevante Verordnungen und Entscheidungen beschlossen und im Amtsblatt bekannt gemacht:

- Verordnung (EU) Nr. 219/2012 der Kommission vom 14.03.2012 zur Berichtigung der rumänischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EU L 75/5 vom 15.03.2012);

- Empfehlung der Kommission vom 15.03.2012 zum Monitoring von Mutterkorn-Alkaloiden in Futtermitteln und Lebensmitteln (ABl. EU L 77/20 vom 16.03.2012);
- Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2011 der Kommission vom 21.12.2011 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima (ABl. L 341 vom 22.12.2011), (ABl. EU L 324/9 vom 07.12.2011), (ABl. EU L 77/22 vom 16.03.2012);
- Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission vom 13.01.2012 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. L 12 vom 14.01.2012), (ABl. EU L 80/39 vom 20.03.2012);
- Verordnung (EU) Nr. 270/2012 der Kommission vom 26.03.2012 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Amidosulfuron, Azoxystrobin, Bentazon, Bixafen, Cyproconazol, Fluopyram, Imazapic, Malathion, Propiconazol und Spinosad in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. EU L 89/5 vom 27.03.2012);
- Verordnung (EU) Nr. 277/2012 der Kommission vom 28.03.2012 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte und Aktionsgrenzwerte für Dioxine und polychlorierte Biphenyle (ABl. EU L 91/1 vom 29.03.2012);
- Verordnung (EU) Nr. 278/2012 der Kommission vom 28.03.2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 hinsichtlich der Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und polychlorierten Biphenylen (ABl. EU L 91/8 vom 29.03.2012);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 287/2012 der Kommission vom 30.03.2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Triflursulfuron (ABl. EU L 95/7 vom 31.03.2012);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 314/2012 der Kommission vom 12.04.2012 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008 und (EG) Nr. 436/2009 hinsichtlich der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. EU L 103/21 vom 13.04.2012);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 315/2012 der Kommission vom 12.04.2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. EU L 103/38 vom 13.04.2012);
- Verordnung (EU) Nr. 322/2012 der Kommission vom 16.04.2012 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Clopyralid, Dimethomorph, Fenpyrazamin, Folpet und Pendimethalin in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. EU L 105/1 vom 17.04.2012);
- Durchführungsbeschluss 2012/203/EU der Kommission vom 19.04.2012 zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung 2006/766/EG in Bezug auf den Eintrag für Chile in der Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von lebenden, gekühlten, tiefgefrorenen oder verarbeiteten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken zum menschlichen Verzehr zulässig ist (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 2446), (ABl. EU L 109/24 vom 21.04.2012),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 357/2012 der Kommission vom 24.04.2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. EU L 113/5 vom 25.04.2012);

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 359/2012 der Kommission vom 25.04.2012 zur Genehmigung des Wirkstoffs Metam gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. EU L 114/1 vom 26.04.2012).

Salmonella-Infektionen beim Menschen nehmen weiter ab, während Campylobacter-Infektionen zunehmen

(mm) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) haben ihren Jahresbericht zu Zoonosen und lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen in der Europäischen Union für das Jahr 2010 veröffentlicht. Dem Bericht zufolge nahm 2010 die Zahl der Salmonella-Infektionen beim Menschen um nahezu 9% ab und ist damit bereits im sechsten Jahr in Folge rückläufig. Auch bei Geflügel ist auf EU-Ebene ein deutlicher Rückgang des Auftretens von Salmonella zu verzeichnen.

Campylobacteriose hingegen ist nach wie vor die seit 2005 am häufigsten gemeldete Zoonose beim Menschen, wobei die Zahl der Fälle in den letzten fünf Jahren weiter zugenommen hat. Der vorliegende Bericht unterstützt die Europäische Kommission und EU Mitgliedstaaten bei ihren Erwägungen hinsichtlich möglicher Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor Risiken, die mit Zoonosen in Zusammenhang stehen (@ www.efsa.europa.eu).

Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung der Richtlinien für Unabhängigkeit

(mm) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Erklärung von etwaigen Interessenkonflikten („Interessenerklärungen“), einem der Eckpfeiler der kürzlich verabschiedeten Richtlinien zu Unabhängigkeit und wissenschaftlichen Entscheidungsfindungsprozessen, veröffentlicht. Die Regeln in Bezug auf Interessenerklärungen sollen die bestehenden Verfahren zur Prüfung und Handhabung der Interessen, die von den an den Aktivitäten der EFSA Beteiligten erklärt werden, nochmals verschärfen. Mit den neuen Regeln steht eine Reihe klarerer und transparenterer allgemeiner Grundsätze zur Verfügung, die für alle gelten, die in die Arbeit der EFSA involviert sind - wissenschaftliche Sachverständige, Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrats und Drittorganisationen, darunter auch externe Auftragnehmer. Die Durchführungsbestimmungen ermöglichen der EFSA, das beste verfügbare wissenschaftliche Fachwissen zu erschließen und zugleich die Unabhängigkeit und Integrität - sowohl der Organisation als auch ihrer Sachverständigen - in allen Führungs- und Arbeitsbereichen der Behörde zu gewährleisten. Die Regeln wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung für Interessengruppen und andere interessierte Kreise erstmals öffentlich vorgestellt. Die EFSA hat die neuen Regeln bereits bei der aktuellen Neubesetzung ihres Wissenschaftlichen Ausschusses sowie acht ihrer Wissenschaftlichen Gremien angewendet. Für alle anderen betroffenen Personenkreise und Verfahren treten die Regeln am 01.07.2012 mit einer Übergangsfrist von vier Monaten in Kraft (@ www.efsa.europa.eu).

Vollständige Neubewertung von Bisphenol A

(mm) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat mit den Arbeiten für ihre erneute Risikobewertung von Bisphenol A (BPA) begonnen und legt dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die Exposition gefährdeter Bevölkerungsgruppen. BPA wird in Materialien verwendet, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Das neue Gutachten soll frühere wissenschaftliche Empfehlungen, die auf Ersuchen der Europäischen Kommission erstellt wurden, ergänzen. Die EFSA wird alle vorliegenden Daten und wissenschaftlichen Studien zur ernährungsbedingten Exposition auswerten, die seit ihrem Gutachten aus dem Jahr 2006 zu BPA veröffentlicht wurden. Zudem wird der Beitrag nicht ernährungsbedingter Quellen zur BPA-Gesamtexposition berücksichtigt. Sachverständige des Gremiums für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Enzyme, Aromastoffe und Verarbeitungshilfsstoffe (CEF) der EFSA werden sich eingehend mit den Unsicherheiten hinsichtlich

einiger mit BPA in Zusammenhang stehenden Wirkungen, die an Nagern bei niedrigen Dosen beobachtet wurden, befassen sowie mit deren möglichen Relevanz für die menschliche Gesundheit. Neue Erkenntnisse aus laufenden Studien über die Wirkungen niedriger Dosen sowie über die ernährungsbedingte und nicht ernährungsbedingte BPA-Exposition werden einbezogen, sobald sie im Laufe des Jahres 2012 vorliegen. Die EFSA richtet außerdem ein Kolloquium internationaler Sachverständiger aus, in dessen Rahmen die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu toxikologischen Wirkungen niedriger Dosen sowie die sich daraus für die Risikobewertung ergebenden Schwierigkeiten erörtert werden (@ www.efsa.europa.eu).

Eindämmung von Salmonellen in Putenbeständen

(mm) Die EFSA wurde von der EU-Kommission ersucht, die Auswirkungen einer Reduktion von Salmonellen in den Putenbeständen der EU auf die öffentliche Gesundheit zu bewerten. Die Arbeit der EFSA wird als Grundlage für die Überlegungen der Kommission hinsichtlich der Festsetzung neuer Ziele zur Salmonellenbekämpfung bei Puten dienen. In einem neuen wissenschaftlichen Gutachten nennen die Sachverständigen des EFSA-Gremiums für biologische Gefahren die am häufigsten bei Puten nachgewiesenen Salmonella-Serovare und weisen darauf hin, dass die Übertragung aus dem Zucht tierbestand auf die Mastherden eine ebenso wichtige Ursache für Salmonelleninfektionen ist wie Infektionsquellen in Form kontaminierter Futtermittel oder Putenställe. Mittels Analyse und Modellierung der harmonisierten EU-weiten Daten zum Salmonellenbefall bei Tieren und zu den gemeldeten Fällen menschlicher Salmonellosen schätzte das Gremium die relative Bedeutung von vier verschiedenen tierischen Quellen (Puten, Masthühner, Legehennen und Schweine) einer Salmonellenübertragung auf den Menschen für die öffentliche Gesundheit ab. Wenn der Salmonellenbefall in 2012 für alle im Modell berücksichtigten Serovare in Mastputenherden auf 1 % oder weniger gesenkt würde, nähme die Zahl der Salmonellose-Fälle beim Menschen EU-weit um schätzungsweise 2,2 % gegenüber den Zahlen von 2010 ab. Laut Gremium variiert der Anteil der einzelnen EU-Mitgliedstaaten an dieser geschätzten Fallreduktion sehr stark. Für die Eindämmung bestimmter Salmonella-Serovare bei den unterschiedlichen Geflügeln und bei Schweinen werden Zielwerte im Rahmen der EU-Gesetzgebung zur Bekämpfung von Zoonosen festgelegt. Im Rahmen der Empfehlungen zu Datenerhebung und Überwachungsmaßnahmen hebt das EFSA-Gremium für biologische Gefahren die Notwendigkeit einer verstärkten aktiven Überwachung in allen EU-Mitgliedstaaten hervor, um die tatsächliche Häufigkeit menschlicher Salmonellosen besser abschätzen zu können (@ www.efsa.europa.eu).

Folsäuregehalt in angereichertem Multivitaminsaft

(mm) Nach Angaben des Max Rubner-Instituts (MRI) im Rahmen eines Forschungsprojektes schwankt die Menge der Folsäure in damit angereicherten Multivitaminsäften erheblich und liegt kurz nach der Abfüllung des Saftes im Mittel um 80% über dem auf der Verpackung angegebenen Gehalt. Bereits beim Verzehr von drei Gläsern (600 ml) dieses frisch abgefüllten Saftes kann die tolerierbare Tageshöchstmenge für Folsäure (1.000 µg) überschritten werden. Nach sechs Monaten liegt die gemessene Menge an Folsäure immer noch um durchschnittlich 15% über dem angegebenen Gehalt. Erst nach 12 Monaten Lagerung wird dieser im Durchschnitt um 5% unterschritten. In die Untersuchung gingen acht deutschlandweit häufig verkaufte Multivitaminsäfte in Glasflaschen, PET-Flaschen und in Kartons ein. Die Säfte wurden direkt vom Hersteller bezogen. Kurz nach der Abfüllung und dann monatlich wurden am MRI Proben gezogen und analysiert, wobei die Säfte bei konstanter Raumtemperatur von 18°C gelagert wurden. Eine Unterversorgung mit Folaten ist insbesondere für Frauen im gebärfähigen Alter kritisch, da mit ihr die Wahrscheinlichkeit eines Neuralrohrdefektes beim Embryo wächst (@ www.mri.bund.de).

Die Einnahme von Nicotinsäure in überhöhter Dosierung kann die Gesundheit schädigen

(mm) Nicotinsäure (Pyridin-3-Carbonsäure) und Nicotinamid bzw. Nicotinsäureamid (Pyridin-3-Carbonsäureamid) werden zu den Vitaminen des B-Komplexes gerechnet. In Europa werden beide Stoffe unter dem Begriff Niacin zusammengefasst. Anders ist es in den USA: Dort wird als Niacin vorwiegend die Nicotinsäure bezeichnet. Nicotinsäure und Nicotinamid dienen im Körper dazu, bestimmte Coenzyme zu bilden. Der menschliche Körper selbst ist in der Lage, Nicotinsäure und Nicotinamid aus der essentiellen Aminosäure Tryptophan zu synthetisieren. Zugleich ist Niacin jedoch

auch in vielen Lebensmitteln enthalten. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) empfiehlt, dass Erwachsene zwischen 13 und 18 mg Niacin täglich einnehmen sollten. Diese Zufuhrmenge wird bei der in Deutschland üblichen Ernährung heute weit überschritten, so dass eine ausreichende Niacinversorgung gewährleistet ist. Wird Nicotinsäure zusätzlich in hoher Dosierung eingenommen, können verschiedene gesundheitliche Beeinträchtigungen auftreten. Häufige Störungen sind Hautrötungen in Gesicht, am Nacken und an den Armen, Hitzegefühl, Nesselsucht mit stark juckenden Quaddeln und Hautjucken, oft bezeichnet als Flush-Symptome. Aber auch von weiteren Dosissteigerungen bis hinein in den Bereich von mehreren Gramm Nicotinsäure wurde berichtet. Dies kann zu Durchfall, Übelkeit und Erbrechen führen und sogar eine Gelbsucht und die Schädigung der Leber bewirken. Nach Auffassung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) sollte daher als Nahrungsergänzungsmittel vertriebene Nicotinsäure in derartig überhöhten Dosierungen nicht verzehrt werden. Nicotinsäure-Präparate mit Verzehrsempfehlungen bis hin zu mehreren Gramm pro Tag betrachtet das Institut als nicht sichere Lebensmittel. Hiervon unberührt ist die bekannte Anwendung von Nicotinsäure als Wirkstoff in bestimmten Arzneimitteln zur Behandlung verschiedener Stoffwechselstörungen unter ärztlicher Kontrolle (@ www.bfr.bund.de).

Glucosamin in Nahrungsergänzungsmitteln - Riskant auch für Patienten, die Cumarin-Antikoagulanzen einnehmen

(mm) Nahrungsergänzungsmittel mit dem Inhaltsstoff Glucosamin werden in Deutschland und in der Europäischen Union mit verschiedenen gesundheitsbezogenen Angaben („Health Claims“) vertrieben. So sollen die Produkte nach Angaben der Hersteller beispielsweise zur Erhaltung der Beweglichkeit der Gelenke beitragen. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat darauf hingewiesen, dass diese Produkte für Personen, die Cumarin-Antikoagulanzen zur Hemmung der Blutgerinnung einnehmen müssen, gesundheitliche Risiken bergen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat diese Einschätzung des BfR nun bestätigt. Glucosamin-haltige Nahrungsergänzungsmittel bergen demnach auch für Patienten, die Cumarin-Antikoagulanzen einnehmen, ein Gesundheitsrisiko. Glucosamin kann die blutgerinnungshemmende Wirkung der Medikamente verstärken und zu Blutungen führen (@ www.bfr.bund.de).

Schlank und potent - mit Nebenwirkungen

(mm) „Rein pflanzlich“ und „frei von Nebenwirkungen“. So werden Nahrungsergänzungsmittel zur Steigerung der Potenz oder zur Gewichtsreduktion oftmals angeboten. Über das Europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel (RASFF) wird europaweit vor zahlreichen Präparaten dieser Produktgruppe gewarnt. Einige Untersuchungen von Überwachungsbehörden haben ergeben, dass manche dieser Produkte unerlaubte, nicht deklarierte arzneiliche Wirkstoffe enthielten. Insbesondere über das Internet angebotene Präparate sind durch die amtlichen Überwachungsbehörden schwer zu fassen. Das BfR rät daher zur Vorsicht bei Präparaten, die als Nahrungsergänzungsmittel zur Steigerung der Potenz oder zur Gewichtsreduktion angeboten werden, wenn diese pharmakologisch wirksame Substanzen enthalten. Beim Hersteller sollen sich Verbraucher über die genaue Zusammensetzung informieren. Bei Zweifeln oder unklaren Auskünften sollte auf die Einnahme derartiger Produkte verzichtet werden. Nahrungsergänzungsmittel müssen als Lebensmittel nicht staatlich zugelassen werden (@ www.bfr.bund.de).

E-Zigaretten können auch zu gesundheitlichen Gefahren für Passivraucher führen

(mm) Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat einige typische Inhaltsstoffe von E-Zigaretten-Liquids wie Nikotin, Vernebelungsmittel, Zusatz- und Aromastoffe bewertet. Die Dämpfe dieser Substanzen können die Gesundheit von E-Zigaretten-Rauchern beeinträchtigen. Gefahren für Dritte sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht auszuschließen. Angesichts eines großen und wachsenden Produktspektrums an Liquids für E-Zigaretten ist nicht im Detail bekannt, was ein sog. E-Raucher im konkreten Fall tatsächlich inhaliert bzw. ausatmet und mit welchen Schadstoffen die Atemluft belastet wird. Durch den Einsatz von nachfüllbaren Kartuschen haben die Konsumenten nahezu unbegrenzte Möglichkeiten zum Experimentieren und Zusammenstellen eigener Liquids, wobei auch Konzentrate und bedenkliche Substanzen verwendet werden können. Eine Bewertung der tatsächlichen Risiken für Unbeteiligte ist daher nicht möglich. Zum Schutz von Verbrauchern sollten E-Zigaretten deshalb in Nichtraucherbereichen herkömmlichen Tabakprodukten gleichgestellt sein. Auch

im Privatbereich sollten E-Zigaretten wie herkömmliche Zigaretten gehandhabt werden, d.h. sie sollten nicht im Beisein von empfindlichen Personen wie Kindern, Schwangeren und Kranken geraucht werden (@ www.bfr.bund.de).

Hackepeter und rohes Mett sind nichts für kleine Kinder!

(mm) In Deutschland wird einer aktuellen Studie des Robert-Koch-Instituts zufolge rohes Fleisch öfter als erwartet auch von kleinen Kindern verzehrt. „Rohe, vom Tier stammende Lebensmittel sind häufig mit Krankheitserregern belastet“, erklärt Professor Dr. Dr. Andreas Hensel, Präsident des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR). „Besonders empfindliche Personengruppen, wie kleine Kinder, Schwangere, Senioren oder Personen mit geschwächter Immunabwehr, sollten diese Lebensmittel daher grundsätzlich nicht roh verzehren“. Mit rohem Fleisch können unter anderem Salmonellen, Campylobacter, E. coli einschließlich EHEC, Yersinien, Listerien aber auch Viren und Parasiten übertragen werden. Zum Schutz vor den zum Teil schwer verlaufenden Lebensmittelinfektionen sollten besonders empfindliche Personengruppen, wie Kinder unter fünf Jahren, Schwangere, Senioren oder Personen mit geschwächtem Immunsystem, vom Tier stammende Lebensmittel grundsätzlich nicht roh verzehren. Meiden sollten sie daher den Verzehr von rohem Hackfleisch bzw. Hackepeter, Rohwurst, aber auch Rohmilch und Rohmilchkäse, rohem Fisch (z. B. Sushi) und bestimmten Fischereierzeugnissen (z. B. Räucherlachs und Graved Lachs) sowie rohen Meerestieren (z. B. rohe Austern). Insbesondere zerkleinertes Fleisch wie Hackfleisch bietet mit seiner großen Oberfläche den Mikroorganismen ideale Vermehrungsbedingungen. Zum Schutz vor Verderb und Wachstum von Krankheitserregern gelten für rohes Hackfleisch deshalb besonders strenge Anforderungen an die Herstellung und Lagerung. Deshalb sollte an der Bedientheke erworbenes Hackfleisch auch im Privathaushalt nur im Kühlschrank aufbewahrt und am Tag des Einkaufs verbraucht werden. Frisches Hackfleisch in Fertigpackungen muss mit einem Verbrauchsdatum („zu verbrauchen bis...“) sowie einer Beschreibung der einzuhaltenden Lagertemperatur gekennzeichnet sein. Sofern die auf der Verpackung angegebene Lagertemperatur im Haushalt nicht eingehalten werden kann, sollte Hackfleisch am Tag des Einkaufs verbraucht oder durchgebraten werden. Nach Ablauf des Verbrauchsdatums sollte rohes Hackfleisch nicht mehr verzehrt werden. Verbraucher können sich weiterhin schützen, indem sie Fleisch und Geflügel vor dem Verzehr ausreichend und gleichmäßig garen, bis der austretende Fleischsaft klar ist und das Fleisch eine weißliche (Geflügel), graurosa (Schwein) oder graubraune Färbung (Rind) angenommen hat. Die Innentemperatur im Fleisch sollte mindestens 70 °C für 2 Minuten betragen und kann im Zweifelsfall mittels eines Fleischthermometers überprüft werden. Besonders wichtig ist auch das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln. Um Kreuzkontaminationen zu vermeiden, sollten beim Umgang mit rohen und gegarten Lebensmitteln nie dieselben Küchenutensilien verwendet werden, sofern diese vorher nicht gründlich mit heißem Wasser und Spülmittel gereinigt wurden. Außerdem ist es ratsam, für das Schneiden von Fleisch und Geflügel ein anderes Schneidbrett zu verwenden als für Obst und Gemüse. Die Hände sollten nach Kontakt mit rohen Lebensmitteln sofort gründlich gewaschen werden (@ www.bfr.bund.de).

„Natürlich“ ist nicht immer „sicher“

(mm) In den vergangenen Jahren stieg das Interesse, neue Pflanzen in Lebensmitteln, insbesondere in Nahrungsergänzungsmitteln zu verwenden, und alte Kulturpflanzen wurden neu entdeckt. Diesen Pflanzen werden oft Wirkungen zugesprochen, die mit dem Gehalt an sekundären Pflanzeninhaltsstoffen begründet werden. Abhängig von der Menge und den Begleitstoffen in Extrakten und Zubereitungen können diese Stoffe aber auch toxisch wirken. In vielen Fällen werden Pflanzen und pflanzliche Zubereitungen in Lebensmitteln vor der Vermarktung behördlicherseits nicht auf gesundheitliche Unbedenklichkeit geprüft. Das BfR hat gesundheitliche Bewertungen ausgewählter Pflanzen und pflanzlicher Zubereitungen in einem Wissenschaftsheft zusammengefasst. Insbesondere wurden Pflanzen betrachtet, von denen bei der Verwendung als Lebensmittel Risiken ausgehen könnten, darunter beispielsweise Gojibeeren, Schlafbeere, Schlangenzwurz, Aztekensalbei und Yohimberinde. Bewertet wurden Pflanzen und Pflanzenteile mit pharmakologischer oder psychotroper Wirkung. Ob mit diesen Produkten ein gesundheitliches Risiko verbunden sein könnte, ist jedoch nicht immer bekannt. Ein Zulassungsverfahren, das eine gesundheitliche Bewertung einschließt, gibt es in der Europäischen Union lediglich für Lebensmittel, die als neuartige Lebensmittel eingestuft sind oder aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden. Die Europäische Behörde für

Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat eine Leitlinie für die Bewertung von Pflanzen und pflanzlichen Zubereitungen in Nahrungsergänzungsmitteln veröffentlicht, die auch für die Bewertung von Pflanzen und pflanzlichen Zubereitungen in anderen Lebensmitteln geeignet ist. Unter Anwendung der EFSA-Leitlinie hat das BfR insbesondere 16 Pflanzenteile gesundheitlich bewertet. Ausgewählt wurden diese aus einer Liste von über 600 Pflanzen und Pflanzenteilen, die eine Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder erarbeitet hat.

Das erarbeitete BfR-Wissenschaftsheft gibt einen kurzen Überblick über die Aktivitäten auf dem Gebiet der Pflanzen und pflanzlichen Zubereitungen in Lebensmitteln und das Vorgehen bei der Bewertung der ausgewählten Pflanzenteile. Die veröffentlichten gesundheitlichen Bewertungen sollen der amtlichen Überwachung in Einzelfällen als Basis für die Begutachtung von Lebensmitteln hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Unbedenklichkeit dienen und ein erster Schritt im Harmonisierungsprozess auf europäischer Ebene sein. Das Wissenschaftsheft steht auf der Internetseite des BfR im Bereich Publikationen kostenlos zum Download zur Verfügung und kann dort auch (kostenpflichtig) über die Warenkorbfunktion bestellt werden (@ www.bfr.bund.de).

Neue Publikationen im aid-Shop

(mm) Im Medienshop des aid wurde die Erstauflage des „Schadstoff-Lexikon - In Lebensmitteln unerwünscht“ veröffentlicht. Diese 42-seitige Broschüre soll den Verbrauchern eine Hilfestellung geben, wenn wieder mal ein Schadstoff durch die Medien geistert. Zudem enthält es viele Tipps, für den Einkauf, die Handhabung von Lebensmitteln und zur Hygiene, die im Umgang mit ihnen selbstverständlich sein sollte. So können die Nutzer des Heftes in vielen Fällen dazu beitragen, das eigene Risiko deutlich zu mindern. Des Weiteren wurde ein Kompaktinfo zum Thema Lebensmittelkennzeichnung eingestellt. Der Karikaturist Nik Ebert führt mit zehn bunten Karikaturen durch die Welt der Lebensmittelkennzeichnung - kurz, knapp und humorvoll (@www.aid.de/shop).